**Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen
83.21.02-05

RRin Krüger (Ref. 622)
Telefon 0211 61772-696
gesa.krueger@wmike.nrw.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen

Die Landesregierung begrüßt das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Anliegen, die Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher zu beschleunigen, ausdrücklich. Die Überprüfung, Anpassung und Harmonisierung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere im Bundesberggesetz und im Wasserhaushaltsgesetz werden auch in Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel verfolgt, Genehmigungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen. Dabei wird dem Grund- und Trinkwasserschutz indes die höchste Priorität eingeräumt.

Zur Analyse und zum Abbau bestehender Hindernisse ist die Landesregierung bereits initiativ tätig geworden. In diesen Zusammenhang sind der Masterplan Geothermie, das Gutachten über die Beschleunigungsmöglichkeiten von Genehmigungsverfahren der mitteltiefen und tiefen Geothermie in Nordrhein-Westfalen[1], die Fündigkeitsversicherung und das auf geothermische Potenziale gerichtete großräumige Explorations- und Bohrprogramm, das der Geologische Dienst für die Landesregierung ausführt, einzuordnen.

Insbesondere aus dem o. g. Gutachten ergeben sich zahlreiche Hinweise, welche Änderungen auf bundesrechtlicher Ebene, insbesondere im Bergrecht, im Baurecht, im Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung und im Verwaltungs- bzw. Verwaltungsprozessrecht, zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren führen können. Durch den vorliegenden Referentenentwurf sowie das (noch im Entwurfsstadium befindliche) Bürokratieentlastungsgesetz IV werden einzelne dieser Vorschläge bereits umgesetzt. Im Rahmen der Stellungnahme zu dem vorgelegten Referentenentwurf wird auf weitere Vorschläge zur Ergänzung des vorliegenden Referentenentwurfs, die auf das o. g. Gutachten zurückzuführen sind, hingewiesen.

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

[1] Das Gutachten ist abrufbar unter: https://broschuerenservice.nrw.de/mwike/shop/Gutachten_zu_Beschleunigungsm%C3%B6glichkeiten_bei_den_Genehmigungsverfahren_der_mitteltiefen_und_tiefen_Geothermie_in_Nordrhein-Westfalen/4.

Im Ergebnis sind die Regelungen des zur Stellungnahme vorgelegten Referentenentwurfs zu begrüßen. Der politische Wille der Bundesregierung, der Geothermie aufgrund des damit verbundenen Potenzials für die Bewältigung der Wärmewende einen besonderen Stellenwert beizumessen, tritt deutlich hervor. Die Landesregierung regt dennoch zu einigen entworfenen Regelungen Änderungen dahingehend an, eine einheitliche Anwendung im Verwaltungsvollzug durch in sich stimmige, eindeutig formulierte und sich in den systematischen Kontext bestehender Normen einfügende Regelungen zu gewährleisten. Denn es ist davon auszugehen, dass die Klärung von Auslegungsfragen im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren dazu geeignet ist, erhebliche Verzögerungen zu verursachen. Die angeregten Änderungen sollen daher dazu beitragen, dass mit den beabsichtigten Regelungen verbundene Beschleunigungspotenzial im Verwaltungsvollzug möglichst umfassend und unmittelbar auszuschöpfen.

Zudem ist – bezogen auf den Referentenentwurf als Ganzes sowie dessen Begründung – anzumerken, dass übereinstimmend mit dem Referentenentwurf die Digitalisierung auch des zwischenbehördlichen Antragsmanagements als entscheidend angesehen wird, insbesondere um die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Fristen einzuhalten. Hierfür bedarf es eines digitalen Instruments, das an den praktischen Erfordernissen ausgerichtet ist. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche digitale Lösung durchaus – anders als es die Begründung des Referentenentwurfs vermuten lässt – einen finanziellen Aufwand mit sich bringt. So lagen die Entwicklungskosten für das Bohranzeigenportal in Nordrhein-Westfalen bei rund 500.000 Euro. Darüber hinaus fallen jährlich Betriebskosten in Höhe von 30.000 Euro an.

Zu Art. 1 – GeoWG

Der Entwurf des GeoWG ist in der Gesamtschau zu begrüßen. Hinsichtlich einiger Aspekte wird jedoch eine Klarstellung als sinnvoll angesehen (hierzu siehe I.). Zum Teil scheinen die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zu kurz zu greifen, sodass Erweiterungsbedarf besteht (dazu II.). Einzelne Regelungen erscheinen anpassungsbedürftig.

I. Klarstellungserfordernisse

In der Zusammenschau werfen die Regelungen unter Art. 1 des Gesetzesentwurfs die Frage auf, inwieweit Verfahren, die die Aufsuchungsphase geothermischer Vorhaben betreffen, in den Anwendungsbereich

des Gesetzes einbezogen sein sollen. Einerseits ist die Aufsuchung nach § 1 vom Zweck des Gesetzes umfasst. Andererseits nennt § 2 allein die Gewinnung ausdrücklich. Die Begründung (S. 20 f.) lässt darauf schließen, dass jedoch auch die Aufsuchung in den Anwendungsbereich einbezogen sein soll. Aus dem Text des Gesetzesentwurfs selbst ist diese Frage indes nicht zu beantworten. Die Landesregierung regt an, durch eine Aufnahme des Aufsuchungsbegriffs in den Geltungsbereich des GeoWG eine eindeutige Klärung herbeizuführen.

Entscheidend wirkt sich eine solche Klarstellung insbesondere auf die Anwendung der §§ 5, 6 und 10 GeoWG aus. Der in § 5 GeoWG geregelte vorzeitige Beginn dürfte nach den bisherigen Erfahrungen der nordrhein-westfälischen Genehmigungsbehörde bei Geothermievorhaben sein größtes Beschleunigungspotenzial in der Phase der Aufsuchung entfalten. Nach dem aktuellen Entwurf scheint sich diese Regelung jedoch nur auf die Gewinnung zu beziehen.

Ein ähnliches Bild ergibt sich auch im Hinblick auf die Regelung zur Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in § 6 GeoWG. Die in Bezug genommenen seismischen Explorationen finden typischerweise in der Aufsuchungsphase statt. Soweit auch die Aufsuchung in den Tatbestand des § 6 GeoWG einbezogen sein soll, könnte sich zudem eine Regelung zur Möglichkeit seismischer Untersuchungen innerhalb der in § 39 Abs. 5 BNatSchG angelegten Brut- und Setzzeiten als sinnvoll zur Gewährleistung einer einheitlichen Vollzugspraxis erweisen.

Schließlich werfen die in § 10 GeoWG getroffenen Übergangsregelungen die Frage auf, ab wann Verfahren zur Zulassung von Aufsuchungsvorhaben von den Regelungen des GeoWG profitieren.

Eine begriffliche Klärung dürfte sich auch hinsichtlich der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 3 GeoWG als notwendig erweisen. Der hier verwendete Begriff entspricht dem Begriff des § 3 Abs. 1 Nr. 13 Gebäudeenergiegesetz (GEG). Demgegenüber wird im Bundesberggesetz (BBergG) der Begriff der Erdwärme verwendet. Hierunter wird nur diejenige im Boden gespeichert Wärme verstanden, die natürlichen Ursprungs ist. Es wäre wünschenswert, zumindest im Rahmen der Begründung des Referentenentwurfs das Verhältnis zwischen den verschiedenen Begrifflichkeiten zu thematisieren und aufzuklären. Die in § 3 Abs. 1 und 2 GeoWG gewählten Formulierungen der Teufen sollten mit den Formulierungen des Artikel 36 Änderung des Bundesberggesetzes des Entwurfs eines Vierten Gesetzes

zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) in Übereinstimmung gebracht werden.

Ein weiteres Klarstellungserfordernis, das ggf. im Rahmen der Begründung aufgegriffen werden kann, ergibt sich hinsichtlich des in § 7 GeoWG genannten Wertes von sechs Kelvin. Für eine rechtssichere Handhabung wäre eine weitergehende Definition des Temperaturunterschieds – auch hinsichtlich zeitlicher Parameter und der Verwendung von Mittelwerten – sinnvoll.

II. Erweiterungsbedarf

Das mit § 5 GeoWG anvisierte Ziel, den Verwaltungsvollzug bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen des vorzeitigen Beginns zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, ist zu begrüßen. Die beiden in Bezug genommenen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des BBergG setzen tatbestandlich jedoch das kumulative Vorliegen mehrerer Voraussetzungen voraus. Um das verfolgte Ziel zu erreichen, dürfte es folglich erforderlich sein, auch für die Prüfung der anderen Tatbestandsvoraussetzungen Maßgaben zu bestimmen.

III. Anpassungsbedarf

Hinsichtlich einzelner Regelungen in Art. 1 des Entwurfs dürften weitergehende Anpassungen erforderlich sein.

Diese betreffen einerseits § 6 GeoWG. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzesentwurf eine Inkonsistenz enthält: Laut Entwurfsbegründung (S. 17) soll Art. 1 auch eine Maßgabenvorschrift für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) enthalten, die bestimmt, dass die Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Umsetzung der Maßnahmen nach § 15 Absatz 2 und § 17 BNatSchG bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen kann. Eine entsprechende Vorschrift ist im Entwurfstext allerdings nicht auffindbar.

Zudem legen die Erfahrungen aus der bergbehördlichen Praxis in Nordrhein-Westfalen nahe, dass sich die Kollisionen, die für das Spannungsverhältnis zwischen Erneuerbare-Energien-Anlagen (insbesondere Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen) und dem Artenschutzrecht aufgrund des regelmäßig hohen Flächenverbrauchs typisch sind, nicht auf die gleiche Weise für Anlagen zur Gewinnung von tiefer Ge-

othermie ergeben. Bei Anlagen der Tiefengeothermie handelt sich üblicherweise um Einzelanlagen mit verhältnismäßig geringem Flächenbedarf.

Zum anderen dürfte ein weitergehender Anpassungsbedarf betreffend § 7 GeoWG bestehen. Im Grundsatz ist die Einführung des in § 7 Nr. 1 GeoWG vorgesehenen klaren Abgrenzungskriteriums sehr zu begrüßen. Auf diese Weise kann das Risiko möglicher gegen den Vorhabenträger gerichteter Schadensersatzansprüche besser abgeschätzt und bewertet werden. Die Regelung differenziert hingegen nicht zwischen oberflächennaher und tiefer Geothermie. Für die Auswirkungen, die mit einer Temperaturänderung von sechs Kelvin verbunden sind, dürften jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Nutzungsformen bestehen. Insbesondere erscheint fraglich, ob und inwieweit eine Nutzung in Form von oberflächennaher Geothermie auf einem Nachbargrundstück überhaupt noch möglich ist, wenn eine Temperaturänderung im vorgesehenen Umfang eingetreten ist.

Zu Art. 2 – Änderungen des BBergG

Zu begrüßen ist auch, dass durch die Änderungen des Bundesberggesetzes nicht nur die veränderten Anforderungen des Europarechts umgesetzt, sondern auch Impulse für eine Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren gegeben werden. In diesem Zusammenhang regt die Landesregierung an, zu prüfen, ob die Aufnahme tiefer Wärmespeicher in den Geltungsbereich des BBergG zweckmäßig wäre. Hierfür spräche, dass sich Problemstellungen ergeben, die durchaus mit denen der Geothermie vergleichbar sind.

Daneben hat das Gutachten zu Beschleunigungsmöglichkeiten der mitteltiefen und tiefen Geothermie in Nordrhein-Westfalen ergeben, dass sich die Erweiterung des Geltungsbereichs auf Nutzung der Erdwärme als zweckmäßig und beschleunigend auswirken dürfte. Konkret bietet sich eine gesetzliche Klarstellung des § 4 Abs. 2 BBergG dergestalt an, dass zur Gewinnung der Erdwärme auch deren Umwandlung in nutzbare Wärme bis zur Einspeisung in ein Wärmenetz und die Umwandlung in elektrischen Strom gehört, sofern sie in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Primärkreislauf erfolgen. Gleichzeitig müsste der Begriff der Weiterverarbeitung im Sinne des BBergG entsprechend modifiziert werden.

Es könnte sich ebenfalls als zweckmäßig erweisen, an den Stellen, an denen die Nutzung von Erdwärme im Regime des Bundesberggesetzes eine Sonderstellung gegenüber der Rohstoffförderung im Allgemeinen eingeräumt wird, die Gesetzesbegründung mit konkreten Anhaltspunkten zu ergänzen. Bei der Klärung von Auslegungsfragen dürfte es sich als überaus dienlich erweisen, wenn sich die sachlichen Gründe, die für die Privilegierung von Geothermie sprechen, in der Begründung der jeweiligen Einzelnormen – also insbesondere §§ 15, 57e BBergG – finden.

Zudem legen die Erfahrungen der bergbehördlichen Praxis nahe, dass durch einzelne Regelungsvorschläge des Entwurfes Beschleunigungspotenziale noch nicht vollständig genutzt werden. Diese werden im Folgenden dargestellt.

I. Das Berechtsamsverfahren, Ziff. 1

Die bergbehördliche Praxis in Nordrhein-Westfalen lässt darauf schließen, dass die in Ziff. 1b) bestimmte Frist von einem Monat lediglich zu geringfügigen Beschleunigungen führen wird, da aktuell eine Regelfrist von sechs Wochen zugrunde gelegt wird. Gleichzeitig hat sich diese Frist in der Vergangenheit regelmäßig als erforderlich erwiesen, um Bedenken der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange auszuräumen und auf diese Weise die Akzeptanz gegenüber dem Vorhaben zu steigern. Hinsichtlich des Verfahrens wird überdies angeregt, eine Digitalisierung des Verfahrens – vergleichbar den Regelungen über das Betriebsplanverfahren nach Ziff. 4 – gesetzlich zu verankern.

Die Landesregierung regt an, weitere Regelungen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, die nach der Bewertung im Gutachten zu Beschleunigungsmöglichkeiten der mitteltiefen und tiefen Geothermie in Nordrhein-Westfalen zur Beschleunigung der Berechtsamsverfahren für Erdwärme geeignet sind. Zum einen dürfte es zur Vermeidung und Lösung von Konkurrenzsituationen beitragen, wenn das BBergG die Veröffentlichung bzw. öffentliche Bekanntmachung von Berechtsamsanträgen mit einer präkludierenden Wirkung für Dritte versehen würde. Diese Möglichkeit könnte an einen entsprechenden Antrag des späteren Berechtigungsinhabers anknüpfen.

Zum anderen regt die Landesregierung an, zu prüfen, ob eine stockwerksweise Erteilung der Berechtsame allein für den bergfreien Bodenschatz der Tiefengeothermie in Betracht kommt.

II. Das Betriebsplanverfahren, Ziff. 2 bis 4

Es ist zu begrüßen, dass die Möglichkeiten zur Befreiung von der Betriebsplanpflicht nach § 51 Abs. 3 BBergG durch die Regelung in Ziff. 2 erweitert werden sollen. Zwar wird das Beschleunigungspotenzial nach der bergbehördlichen Erfahrung mit dieser Norm angesichts des weiterhin erforderlichen Erfordernisses zum Nachweis der geringen Gefährlichkeit als vergleichsweise gering eingeschätzt. Der damit verbundene Aufwand sei mit dem Aufwand für die Erarbeitung eines Betriebsplans durchaus vergleichbar. Gleichwohl ist zu erkennen, dass eine Befreiung von der Betriebsplanpflicht auf einen längeren Zeitraum als die Geltungsdauer von Betriebsplänen angelegt sein kann. Überdies entfällt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 BBergG.

Auch die Überarbeitung der Regelungen zur Befristung von Hauptbetriebsplänen (Ziff. 3) ist aus Sicht der Landesregierung zu begrüßen. Die zugrundeliegenden Argumente sind sachlich nachvollziehbar und die Umsetzung erscheint praktisch handhabbar. Klärungsbedarf dürfte jedoch dahingehend bestehen, dass eine Trennung von Aufsuchungs- und Gewinnungsphase geboten ist.

Erfreulich ist, dass mit der Überarbeitung des § 57e BBergG durch Ziff. 4 die Umsetzung beschleunigender europarechtlicher Vorgaben erfolgen soll. Um sicherzustellen, dass die nunmehr überaus komplexe Regelung des § 57e BBergG n. F. vollziehbar bleibt und kein divergierendes Normverständnis zwischen Verwaltung und Vorhabenträger provoziert wird, regt die Landesregierung an, einige Klarstellungen – beispielsweise im Rahmen der Begründung – zu ergänzen. Erläuterungsbedürftige Fragen ergeben sich etwa mit Blick auf die einheitlichen Stellen und die in § 57e Abs. 2 BBergG n. F. vorausgesetzten verschieden ausgeprägten Zuständigkeiten. Weiterhin dürfte es für die Gewährleistung eines einheitlichen und beschleunigten Verwaltungsvollzugs förderlich sein, wenn klargestellt würde, dass die Vollständigkeitsprüfung im Sinne des § 57e Abs. 5 BBergG n. F. als formal geprägte Prüfung zu verstehen ist, die auf das Vorhanden-Sein und nicht auf die Qualität der erforderlichen Unterlagen gerichtet ist. Durch eine entsprechende Ergänzung in der Begründung würde auch der Unterschied zwischen der Prüf- und der Zulassungsfähigkeit der Antragunterlagen für potenzielle Vorhabenträger deutlicher hervortreten.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass nach § 57e Abs. 6 Satz 2 BBergG n. F. für Geothermieanlagen zur Wärmeerzeugung eine Möglich-

keit zur Verlängerung der Entscheidungsfrist um bis zu sechs Monate besteht, während die Frist für Vorhaben zur Stromerzeugung im Kapazitätsbereich bis 150 Kilowatt nach Satz 3 um lediglich drei Monate verlängert werden kann. Da der vorgelegte Referentenentwurf insbesondere dem Anschub der Wärmewende dient, sollten die Fristen anknüpfend an die Anlagengröße auch für Wärmegewinnungsanlagen parallelisiert werden.

Als hilfreich wird auch die Einführung der Rechtsgrundlage zur öffentlichen Bekanntgabe und Veröffentlichung von Vorhabenzulassungen eingeschätzt. Es wird jedoch darüber hinausgehend angeregt, Entscheidungen nach § 57e BBergG unabhängig von einem entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers grundsätzlich öffentlich bekannt zu geben. Hierdurch wird ein rechtssicherer Umgang mit Rechtsmittelfristen gewährleistet. Zudem kann die Transparenz gesteigert werden. Überdies dürfte ein solches Vorgehen dem überragenden öffentlichen Interesse an Geothermievorhaben gerecht werden.

Die Landesregierung regt an, eine weitere Regelung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, die nach der Bewertung im Gutachten zu Beschleunigungsmöglichkeiten der mitteltiefen und tiefen Geothermie in Nordrhein-Westfalen zur Beschleunigung der Betriebsplanverfahren für Erdwärme geeignet ist. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass es die Akzeptanz von Geothermievorhaben fördern und mithin das Risiko von Rechtsmitteln gegen Genehmigungsbescheide senken dürfte, wenn im Rahmen des Betriebsplanzulassungsverfahrens der Nachweis einer leistungsfähigen Haftpflichtversicherung gefordert würde. Nach geltendem Recht fehlt es jedoch an einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

III. Das Anzeigeverfahren nach § 127 BBergG, Ziff. 5

Die Bestimmung von Fristen für die Bearbeitung von Bohranzeigen erscheint grundsätzlich dem Anliegen des beschleunigten Verfahrens dienlich. Allerdings zeigen die Erfahrungen der bergbehördlichen Praxis, dass in einem Zeitraum von zwei Jahren Erkenntnisse über den Untergrund zu Tage treten können, die für die Bewertung einer Bohrung entscheidend sein können. Für eine sachlich angemessene Beurteilung erweist sich dieser Zeitraum daher als zu lang. Die Landesregierung schlägt daher vor, dass sich die Regelung in Ziff. 5 an dem Zeitraum von neun Monaten orientieren könnte, der sich in Nordrhein-Westfalen bereits bewährt hat.

Einer Klärung bedarf die Kaskade der in § 127 Abs. 1 BBergG n. F. vorgesehenen Fristen. Unklar ist, mit welcher Maßgabe die Behörde die vorgelegte Anzeige innerhalb von zwei Wochen zu prüfen hat und welche

Folgen das Gesetz an das Verstreichen-Lassen etwa der vierwöchigen Frist knüpft, innerhalb derer die Behörde ggf. die Betriebsplanpflicht erklären soll, wenn ihr mit dem Folgesatz erst nach Ablauf von acht Wochen die Erklärung der Betriebsplanpflicht verwehrt ist.

Zu Art. 3 – Änderungen des WHG

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung eine integrierte Betrachtung der einschlägigen Rechtsregime, die für die Durchführung von Geothermievorhaben maßgeblich sind, anstrebt. Aus der bergbehördlichen Praxis und auf Grundlage der Erfahrungen des Geologischen Dienstes NRW haben sich Hinweise zu den Regelungen des Art. 3 ergeben, die auf eine optimierte Verwirklichung des Beschleunigungspotenzials abzielen.

Zunächst würde es Auslegungsdivergenzen vorbeugen, in das WHG einen Hinweis aufzunehmen, dass der dort verwendete Begriff der Großwärmepumpe dem in § 3 Nr. 4 GeoWG definierten Begriff entspricht. Ein entsprechender Verweis würde der Klarstellung dienen.

Weitere Klarstellungen könnten durch eine Anpassung der Ziff. 1 erreicht werden. Nach der vorgelegten Formulierung in Ziff. 1 sollen kraft Gesetzes erlaubnis- bzw. bewilligungspflichtige Vorhaben einer Anzeigepflicht unterliegen. Durch eine entsprechende Mitteilung der zuständigen Behörde soll dann wiederum eine Erlaubnispflicht bestehen. Auf Grundlage der bergbehördlichen Erfahrungen und rechtssystematischer Überlegungen ist eine klare Trennung zwischen Erlaubnis- und Bewilligungspflicht kraft Gesetzes einerseits und Anzeigepflicht andererseits geeignet und erforderlich, um Abgrenzungsschwierigkeiten vorzubeugen. Da die Anzeigepflicht nach § 11a Abs. 8a WHG n. F. neben die schon bestehende Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG tritt, ist in rechtsdogmatischer Hinsicht offen, in welchem Verhältnis die Anzeigepflichten zueinanderstehen. Gemessen an dem Zweck des Gewässerschutzes drängt sich aus bergbehördlicher Sicht mit Blick auf die Regelung in Ziff. 1 die Frage auf, inwieweit eine dem § 51 Abs. 3 BBergG (n. F.) vergleichbare Freistellungsregelung bezweckt worden sein könnte.

Eine weitere Klarstellung könnte bei der Anwendung der in Ziff. 2a) getroffenen Regelung zu § 46 Abs. 1 WHG zweckdienlich sein. Nach seiner Formulierung („Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser“) bezieht sich § 46 Abs. 1 WHG n. F. ausschließlich auf echte Benutzungstatbestände, sodass geschlossene Systeme hiervon

nicht umfasst wären. Angesichts des insoweit eindeutigen Wortlauts wäre eine erläuternde Begründung zu der unterschiedlichen Behandlung von offenen und geschlossenen Systemen an dieser Stelle hilfreich. Gleichzeitig könnte im Rahmen der Begründung erläutert werden, dass Anlagen zur thermischen Nutzung mit einer Entnahmehöhe von in der Regel 2,5 bis 5 m³/h, den übrigen in § 46 Abs. 1 WHG genannten eher marginalen Entnahmetatbeständen gleichzustellen sind, weil das Grundwasser durch thermische Nutzung nicht verbraucht wird.

Schließlich ist auch die privilegierte Behandlung von Flächenkollektoren durch Ziff. 2c in § 46 Abs. 3 WHG n. F. begrüßenswert. Die Regelung spiegelt nach den Erfahrungen des Geologischen Dienstes NRW die behördliche Praxis wieder und schafft klarstellend eine entsprechende Rechtsgrundlage. In rechtssystematischer Hinsicht könnte die rechtssichere Anwendung dieser Norm noch gesteigert werden, wenn nicht erst durch Satz 2 deren Anwendungsbereich umrissen würde.

Ergänzende Regelungen

Auf Grundlage des Gutachtens zu Beschleunigungsmöglichkeiten der Genehmigungsverfahren der mitteltiefen und tiefen Geothermie in Nordrhein-Westfalen regt die Landesregierung über die bereits im vorgelegten Entwurf enthaltenen Regelungen hinaus an, Anpassungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie im Baugesetzbuch (BauGB) vorzunehmen.

Zum einen könnte eine Aufnahme von Geothermievorhaben in den Katalog des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB klarstellend wirken und ein einheitliches Verständnis zur Frage der Zulässigkeit von Geothermievorhaben im Außenbereich bewirken.

Zum anderen erscheinen Anpassungen in Anlage 1 zum UVPG erforderlich. Bislang ergeben sich Erfordernisse zu Vorprüfungen für Geothermie nach Entnahmemengen. Hierbei wäre eine Auseinandersetzung mit der Frage wünschenswert, inwieweit eine Vorprüfungspflicht angemessen ist, wenn ein Mengendefizit durch die Wiedereinleitung in denselben Grundwasserkörper bei der Nutzung offener Systeme nicht entsteht.

gez. Gesa Krüger